



Bundesministerium
für Bildung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien
www.bmb.gv.at
DVR 0064301

Sachbearbeiter/in:
Mag. Simone Gartner-Springer
Abteilung Präs.3
Tel.: +43 1 531 20-2331
Fax: +43 1 531 20-812331
simone.gartner-springer@bmb.gv.at

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ:
BMB-14.363/0007-Präs.3/2017
Ihr Zeichen: BKA-810.026/0019-V/3/2017

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 12. Mai 2017, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018), und nimmt wie folgt Stellung:

Zu Artikel 2 (Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – Datenschutzgesetz – DSG):

Zu § 19 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs:

Die Regelung des § 15 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes legt fest, dass auch Einrichtungen des Privatrechts, die in Vollziehung der Gesetze tätig sind als Verantwortliche des öffentlichen Bereichs anzusehen sind. Dies wird auch im geltenden Recht zB. durch § 2 Abs. 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes ausgedrückt, der generell die Leiterinnen und Leiter von Bildungseinrichtungen (unabhängig von der Schulerhalterschaft) als datenschutzrechtliche Auftraggeber festlegt. Schulleiterinnen und Schulleiter von öffentlichen sowie privaten Schulen, die die Schulgesetze vollziehen, unterliegen daher gleichen Pflichten. Insofern lässt sich nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung eine Ungleichbehandlung in Form der Privilegierung von Leiterinnen und Leitern öffentlicher Schulen bezüglich der Befreiung von Geldbußen auf Grund des Gleichheitsgebotes nicht vertreten. Es wird im Hinblick auf die unterschiedlichen Geltungsbereiche in § 19 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs daher angeregt klarzustellen, dass gegen alle datenschutzrechtlichen Auftraggeber, die durch ein Bundesgesetz (etwa § 2 Abs. 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes) festgelegt werden und in Vollziehung der Gesetze tätig sind, keine Geldbußen verhängt werden können.

Anregung der Aufnahme einer datenschutzrechtlichen Regelung zur Einwilligung durch Minderjährige außerhalb von „Diensten der Informationsgesellschaft“:

Die Bestimmung des Art. 8 DSGVO regelt eine verbindliche Altersgrenze zur Abgabe von datenschutzrechtlichen Einwilligungen betreffend die Dienste der Informationsgesellschaft.

Diese stellen gemäß Richtlinie 98/34/EG (in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG) in der Regel auf Entgeltlichkeit ab. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung liegt bei den meisten Zustimmungserklärungen im Schulalltag (zB zur Verarbeitung von Daten im Zuge der Erstellung einer Schülerkarte, zur Weiterleitung von Daten an die Verkehrsverbünde im Rahmen der Schülerfreifahrt, Essensverwaltung, Schulhomepage) keine Entgeltlichkeit und kein Dienst der Informationsgesellschaft iSd DSGVO vor. Die europarechtliche Festlegung des Alterslimits mit vollendetem 16. Lebensjahr betreffend die Einwilligung zu entgeltlichen Diensten der Informationsgesellschaft, welche die Minderjährigen besonders schützt, ist daher im Schulbetrieb nicht anwendbar.

Derzeit sind dem Bundesministerium für Bildung keine generell abstrakten Regelungen bzw. Entscheidungen über das erforderliche Alter für datenschutzrechtliche Zustimmungen (im Schulumfeld) bekannt. Den Organen der Schulen wird daher seit längerem empfohlen, die Grenze in Anlehnung an die allgemeine zivilrechtliche Unterscheidung zwischen mündigen und unmündigen Minderjährigen mit Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. ab der 9. Schulstufe festzulegen.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wird daher angeregt, eine Altersgrenze auch für die datenschutzrechtliche Einwilligung abseits des Zusammenhangs mit (entgeltlichen) Diensten der Informationsgesellschaft etwa im Rahmen des Schulbetriebs mit Vollendung des 14. Lebensjahres und ähnlich gelagerter Sachverhalte (zB. Bibliotheken) gesetzlich zu regeln.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Im Hinblick auf die Ausführungen im einschlägigen Vortrag an den Ministerrat des Bundeskanzleramtes im Rahmen des 45. Ministerrates am 7. Juni 2017 (vgl. Punkt 22 des Beschl.Prot.Nr. 45) wird um Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme im Rahmen des parlamentarischen Prozesses (RV 1664 dB. XXV. GP) ersucht.

Wien, 16. Juni 2017
Für die Bundesministerin:
Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt